
Zusätzlicher freiwilliger Einkauf in das Zusatzsparkonto

Grundsätzliche Bestimmungen (Art. 14 und 15 Vorsorgereglement)

Mit einem freiwilligen Einkauf verbessern Sie Ihre Altersvorsorge. Dies können Sie in erster Linie mit einem Einkauf in Ihr Sparguthaben machen (vgl. dazu das Merkblatt „Freiwilliger Einkauf“). Falls diese Möglichkeit bereits ausgeschöpft ist und Sie eine vorzeitige Pensionierung planen, ist ein freiwilliger Einkauf in ein Zusatzsparkonto prüfenswert. Mit diesem Guthaben kann je nach Wahl der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder die Überbrückungsrente gemäss Art. 31 Vorsorgereglement (VR) finanziert werden. **Bei umfassenderen Vorsorgeverhältnissen (mehrere Vorsorgeeinrichtungen gleichzeitig, noch vorhandene Freizügigkeitskonti, bereits bestehende Vorbezüge) empfehlen wir eine vorgängige Absprache mit der Steuerbehörde.**

Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird gleich verzinst wie das Sparguthaben. Es wird wie folgt ausgerichtet:

- a) beim (teilweisen) Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl in Form einer Erhöhung der Alters- und/oder als Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
- b) bei Invalidität an die versicherte Person, in Kapitalform;
- c) bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Art. 38 VR, in Kapitalform;
- d) bei Austritt: an die versicherte Person gemäss Art. 48 VR.

Einschränkungen

- **Personen, die einen Vorbezug zu Gunsten Wohneigentumsförderung vorgenommen haben, können keinen freiwilligen Einkauf vornehmen.** Dies ist erst dann möglich, wenn der Vorbezug an die Kasse zurückbezahlt worden oder eine Rückzahlung nicht mehr zulässig ist.
- Bei Personen, die in die gebundene Vorsorge Säule 3a Beiträge als Selbständigerwerbende einbezahlt haben, müssen Guthaben, welche die Grenzwerte für Unselbständige übersteigen, an den Einkauf angerechnet werden. Die gültigen Grenzwerte sind in einer vom Bundesamt für Sozialversicherung publizierten Tabelle festgehalten.
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Betreffend die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezugs innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde (Art. 13 Abs. 6 Vorsorgereglement).

- Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der geltenden Gesetzgebung verpflichtet sind, sämtliche Guthaben der beruflichen Vorsorge (also auch Guthaben auf Freizügigkeitssparkonti und/oder Freizügigkeitspolicen) zu überweisen.

Höhe des freiwilligen Einkaufs ins Zusatzsparkonto

Sofern Sie keine Einkaufsmöglichkeiten mehr haben und vorzeitig in Pension gehen möchten, können Sie sich bei Ihrem Vorsorgeberater über die Einkaufsmöglichkeiten in die vorzeitige Pensionierung erkundigen. Prüfen Sie über das Versichertenportal (früher Online-Berechnungstool) zuerst, ob Sie über Einkaufspotenzial verfügen. Erst wenn dieses ausgeschöpft ist, ist ein Einkauf in das Zusatzsparkonto möglich. Wenn Sie in das Zusatzsparkonto einzahlen, sich dann später umentscheiden und doch nicht vorzeitig in Pension gehen, können Leistungen gekürzt werden. Falls 105 Prozent des Leistungsziels im ordentlichen Pensionierungsalter überschritten werden, wird das Sparguthaben und das Zusatzsparguthaben nicht mehr verzinst und es werden keine Spargutschriften mehr geöffnet. Ein Einkauf in das Zusatzsparkonto ist nur angezeigt, wenn Sie vorzeitig Altersleistungen beziehen möchten.

Erklärung zum gewünschten Einkauf; Zahlungsmodalitäten

- Bitte stellen Sie uns vor der Geldüberweisung das vollständig ergänzte und unterzeichnete Dokument „Offertanfrage und Selbstdeklaration Einkauf“ zu (www.apk.ch → Formulare). Sobald Sie dieses Formular bei uns via versicherung@apk.ch oder per Post eingereicht haben, erhalten Sie eine Offerte mit einem persönlichen Einzahlungsschein.
- Sie können die Überweisung zum von Ihnen angegebenen Zeitpunkt vornehmen, bis **spätestens Mitte Dezember**. Bitte verwenden Sie für Einzahlungen ausschliesslich die von der APK zugestellten QR-Rechnungen.

Erklärung der versicherten Person betreffend volle Arbeitsfähigkeit

Ein Einkauf ist nicht möglich, wenn Sie arbeitsunfähig sind. Sie haben deshalb auf dem Formular „Offertanfrage und Selbstdeklaration Einkauf“ zu bestätigen, dass Sie im Rahmen des aktuellen Pensums voll arbeitsfähig sind.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Wenn Sie über keine Einkaufsmöglichkeiten mehr verfügen und vor dem ordentlichen Pensionierungsalter Altersleistungen beziehen möchten, dann besteht die Möglichkeit, ein Zusatzsparkonto zu öffnen. Das Zusatzsparkonto ist zwingend für eine Pensionierung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter zu verwenden, da ansonsten Leistungen gekürzt werden.